



Steuerbetrug wird künftig noch härter bestraft!

Steuerbetrug soll nach jüngst aus dem Finanz- und Justizministerium durchgesickerten Meldungen härter bestraft werden. Steuerhinterziehung als Kavaliersdelikt soll Vergangenheit sein. Die Finanzverwaltung zeigt Entschlossenheit!

In einer geplanten Novelle zum Finanzstrafgesetz ist von deutlich strengeren Höchststrafen, und zwar einer Anhebung auf bis zu zehn Jahren Haft, die Rede. Ab einem Steuerbetrug von € 100.000 könnte überhaupt statt einer Geldstrafe eine verpflichtende Haftstrafe drohen.

Und die Höhe dieses Steuernachzahlungsbetrages kann sehr rasch erreicht sein. Beispielsweise bei Einzelunternehmen oder Personengesellschaften mit "vergessenen" Umsätzen: Einkommensteuer, Umsatzsteuer, möglicherweise Lohnsteuern und andere lohnabhängige Abgaben für nicht in der Personalverrechnung berücksichtigte Mitarbeiter; und das alles für einen mehrjährigen Prüfungszeitraum. Nicht anders sieht's bei einer GmbH aus: Dort geht's nicht um die Einkommensteuer, sondern eben um die 25%-ige Körperschaftsteuer, hinzu kommt dann noch die 25%-ige Kapitalertragsteuer für die verdeckte Ausschüttung von Erträgen aus un versteuerten Geschäften, denn irgendwohin müssen die "vergessenen" Einnahmen nach Meinung der Finanzverwaltung ja geflossen sein. Was liegt da näher als die Überlegung, der Familiengeschafter der GmbH hätte das Geld – und das führt eben zur Annahme einer verdeckten KEST-pflichtigen Ausschüttung.

Die derzeit geltende Rechtslage unterscheidet die Abgabenhinterziehung, die fahrlässige Abgabenverkürzung und Finanzordnungswidrigkeiten.

Abgabenhinterziehung – vorsätzliches Handeln oder in Kauf nehmen einer Abgabenverkürzung

Der Abgabenhinterziehung macht sich schuldig, wer vorsätzlich unter Verletzung einer abgabenrechtlichen Anzeige-, Offenlegungs- oder Wahrheitspflicht eine Abgabenverkürzung bewirkt. Vorsätzlich bedeutet, dass der Täter absichtlich handelt oder sich zumindest damit abfindet, dass eine zu geringe Abgabenfestsetzung erfolgt bzw. eine Abgabenfestsetzung ungerechtfertigt unterbleibt. Dies gilt auch, wenn Selbstbemessungsabgaben, beispielsweise die Umsatzsteuervorauszahlungen oder monatliche Lohnabgaben nicht oder nicht zeitgerecht entrichtet bzw. bekannt gegeben wurden.

Finanzprüfer zählen dazu gerne folgende Praxisbeispiele – ein kleiner Auszug – auf: Scheinrechnungen in der Buchhaltung, Privatausgaben getarnt als betrieblich bedingte Aufwendungen, betrieblich angeschaffte Gegenstände finden sich nicht im Unternehmen sondern im Einfamilienhaus, Kunde erhält keine oder eine gekürzte Rechnung und erbringt den Restbetrag "bar" oder gegen eine private Gegenleistung, Geschäfte werden zum Schein über das Ausland abgewickelt, Verrechnungspreise und Kostenumlagen entsprechen nicht den tatsächlichen wirtschaftlichen Verhältnissen, Familienangehörige werden entlohnt oder stellen Rechnungen um die Steuerlast auf mehrere Familienmitglieder mit geringerem Einkommensteuertarif und dem Effekt einer insgesamt betrachtet geringeren Steuerlast aufzuteilen, usw.

Eine entdeckte Abgabenhinterziehung führt nicht nur zu einer Nachzahlung des geschuldeten Steuerbetrages sondern oft auch zur Verhängung einer Finanzstrafe. Geldstrafen werden bis zum Zweifachen des Verkürzungsbetrages oder der ungerechtfertigten Abgabengutschrift verhängt. Neben Geldstrafen drohen Freiheitsstrafen von bis zu zwei Jahren.

Fahrlässige Abgabenverkürzung

Auch eine fahrlässige Abgabenverkürzung ist strafbar. Fahrlässig handelt derjenige, der die gebotene Sorgfalt außer Acht lässt, zu der er verpflichtet wäre und die ihm zuzumuten ist. Die Finanzverwaltung nennt dazu ein plakatives Beispiel: Wenn ein Unternehmer seine Buchhaltung derart sorglos führt, dass er irrtümlich private Ausgaben als betrieblich veranlasst geltend macht, ist er der fahrlässigen Abgabenverkürzung schuldig. Ähnliches gilt für eine schlampig geführte Personalverrechnung oder überhaupt für auffallende Sorglosigkeit in kaufmännischen Belangen mit Abgaben verkürzender Folge.

Die fahrlässige Abgabenverkürzung wird mit einer Geldstrafe bis zum Einfachen des Verkürzungsbetrages geahndet. Dass die verkürzten Abgaben zusätzlich nachzuzahlen sind, versteht sich von selbst.

Finanzordnungswidrigkeiten

Werden Umsatzsteuervorauszahlungen oder Selbstbemessungsabgaben (beispielsweise die Lohnsteuer) vorsätzlich nicht spätestens am fünften Tag nach Fälligkeit bezahlt, liegt eine Finanzordnungswidrigkeit vor. Dazu die Finanz: "Ein Unternehmer leistet über einen bestimmten Zeitraum weder Umsatzsteuervorauszahlungen, noch reicht er Umsatzsteuervoranmeldungen ein, weil er meint, er könne so Buchhaltungskosten sparen und es genüge, wenn er seine Umsätze und Vorsteuern mit einer Jahreserklärung dem Finanzamt bekannt gibt."

Für Finanzordnungswidrigkeiten kann eine Geldstrafe bis zur Hälfte des nicht oder verspätet entrichteten (gemeldeten) Abgabenbetrages verhängt werden.

Zu beachten: Vorsätzlich begangene Delikte (ausgenommen Finanzordnungswidrigkeiten) mit einem Hinterziehungsbetrag von mehr als € 75.000 werden nicht mehr von der Finanzverwaltung geahndet, sondern landen bei Gericht.

Selbstanzeige – Wie erlangt man Straffreiheit

Wurde eine Abgabenverkürzung (Steuerbetrug) bewirkt, und ist bereits aufgrund einer unrichtigen Abgabenerklärung eben auch ein unrichtiger Steuerbescheid zugestellt worden, ist es für eine strafbefreiende Selbstanzeige noch nicht zu spät.

Eine Strafe kann – vor einer späteren die Versäumnisse aufdeckenden Steuerprüfung – vermieden werden, wenn rechtzeitig bei der sachlich und örtlich dafür zuständigen Abgabenbehörde oder jeder sachlich zuständigen Finanzstrafbehörde die Verfehlung eingestanden (dargelegt) wird, die verheimlichten oder irrtümlich nicht erklärten oder noch nicht offen gelegten Besteuerungsgrundlagen unverzüglich bekannt gegeben werden und die sich daraus ergebenden Abgaben entsprechend entrichtet werden.

Wichtig: Die Selbstanzeige wirkt nur für die Person, für die sie erstattet wurde. Es genügt daher nicht, wenn die Selbstanzeige auf die Franz Muster GmbH lautet. Es sind zusätzlich sämtliche Personen anzuführen, die allenfalls als Beitragstäter auch straffrei bleiben sollen. Also beispielsweise Geschäftsführer, Prokuristen, Buchhalter, Geschäftspartner oder andere involvierte Personen. Nachzahlungen treffen je nach Rechtsform des Unternehmens und der Steuerart den Unternehmer bzw. das Betriebsvermögen, die Haftung für Steuernachzahlungen und für Finanzstrafen trifft alle involvierten Personen, aber auch solche, die sich sorglos nicht rechtzeitig und ausreichend informieren.